

Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Inkrafttreten: 01.05.2012
Fundstelle: Brem.GBl. 2012, 149
Gliederungsnummer: 2040-i-4

Verordnung aufgehoben mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 13.07.2012 (Brem.GBl. S. 356)

Aufgrund des [§ 10 Nummer 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes](#) vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 - 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 17) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 1. August 2012 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

§ 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 86 festgelegt, davon in Bremen 69 und 17 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

Lehramt	Zahl der Ausbildungsplätze
Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/ Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundärschule/Gesamtschule	60 davon 30 für den Schwerpunkt Grundschule und 30 für den Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule
Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen	16

(3) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehramtsschwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Stufenschwerpunkten vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(4) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

ausser Kraft

Fach	Lehramtsschwerpunkt LA an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamt- schulen mit dem Schwerpunkt Grundschule	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule	LA an Gymnasien/ Gesamtschulen und LA an berufsbildenden Schulen (allgemeinbildender Teil)
Arbeitslehre mit den Vertiefungsgebieten/			
- Haushalts- und Ernährungswissenschaft ¹⁾	-	0	-
- Arbeitslehre/Technologie ²⁾	-	2	-
Biologie ³⁾	-	6	0
Chemie	-	4	3
Deutsch ⁴⁾	13	6	2
Englisch	5	8	8
Französisch	-	3	4
Geographie	-	0	0
Geschichte	-	0	0
Griechisch	-	0	0
Informatik	-	-	3
Kunst	-	3	0
Latein	-	0	2
LB Kunst/Musik/Sport (Kunst)	2	-	-

LB Kunst/Musik/Sport (Musik)	2	-	-
LB Kunst/Musik/Sport (Sport)	5	-	-
LB Sachunterricht	8	-	-
LB Sachunterricht (Biblische Geschichte)	1	-	-
LB Wirtschaft und Technik (Technisches Werken)	0	-	-
LB Wirtschaft und Technik (Textilarbeit)	0	-	-
Mathematik	17	8	8
Musik	-	0	0
Pädagogik	-	-	1
Philosophie	-	0	0
Physik	-	4	5
Politik/Gemeinschaftskunde ³⁾	-	2	4
Psychologie	-	-	0
Religionskunde	-	0	1
Russisch	-	0	0
Sonderpädagogik	-	-	1
Sonderpäd. Fachrichtungen	6	7	0
Davon:			
- Blinden-Pädagogik	1	0	0
- Geistigbehinderten-Pädagogik	1	0	0

- Hörbehinderten-Pädagogik ⁵⁾	1	0	0
- Körperbehinderten-Pädagogik	0	1	0
- Lernbehinderten-Pädagogik	1	3	0
- Sehbehinderten-Pädagogik ⁶⁾	0	1	0
- Sprachbehinderten-Pädagogik	1	0	0
- Verhaltensgestörten-Pädagogik	1	2	0
Soziologie	-	-	0
Spanisch	-	3	0
Sport	-	4	0
Türkisch	1	0	0
Wirtschaftslehre	-	-	0

Berufsbildende Fachrichtungen

Fächer (inklusive hochaffiner Fächer)

davon:

- Bautechnik	1
- Chemietechnik	0
- Elektrotechnik	1
- Elektrotechnik/Informatik	0
- Elektrotechnik-Informatik/IT-Systeme	0
- Elektrotechnik-Informatik/Gebäudetechnik	0
- Elektrotechnik-Informatik/Mediensysteme	0
- Elektrotechnik-Informatik/Produktionssysteme	0
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften	1
- Gestaltungstechnik	0
- Gesundheit	1
- Graphische Technik	1
-	0

Holztechnik	
- Körperpflege	0
- Land- und Gartenbauwissenschaft	0
- Metalltechnik	1
- Metalltechnik/Haus- und Gebäudetechnik	0
- Metalltechnik/KFZ-Technik	0
- Metalltechnik/Produktionstechnik	0
- Metalltechnik/Umwelttechnik	0
- Pflegewissenschaft	0
- Sonderpädagogik	0
- Sozialwissenschaft (Sozialpädagogik)	1
- Technische Informatik	1
- Textil- u. Bekleidungstechnik	0
- Wirtschaftsinformatik	0
-	2

(5) Sofern die laut der [Kapazitätsverordnung](#) ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Englisch, Mathematik und Physik im „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundärschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen.

(6) Sofern die laut der [Kapazitätsverordnung](#) ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die sonderpädagogischen Fachrichtungen im „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundärschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Plätze für das „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule“.

(7) Sofern Plätze in einer beruflichen Fachrichtung nicht besetzt werden, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufliche Fachrichtung.

Fußnoten

- 1) Erhält auch die Ausbildungsplätze in Arbeitslehre/Hauswirtschaft.
- 2) Erhält auch die Ausbildungsplätze in Arbeitslehre/Technisches Werken.
- 3) Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch).
- 4) Erhält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Spezialqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache.
- 5) Erhält auch die Ausbildungsplätze in Gehörlosen-Pädagogik
- 6) Erhält auch die Ausbildungsplätze in Blinden-Pädagogik

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 27. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 1) tritt mit Ausnahme des [§ 3 Absatz 2](#) außer Kraft.

Bremen, den 11. April 2012

Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit

außer Kraft